

Zl. 817/2019
Thüringen, am 12.12.2019

Verordnung der Gemeinde Thüringen über eine Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Thüringen vom 12.12.2019 wird gemäß § 17 Abs. 3. Zif. 4 Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, in Verbindung mit § 42 Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF., die Friedhofsgebühren-Verordnung der Gemeinde Thüringen vom 27.12.1989 abgeändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 Grabstättengebühren haben zu lauten:

a) Reihengrab Kinder vom vollend. 1. – 10. Lebensjahr	€	27,30
b) Reihengrab für Erwachsene	€	134,10
c) Sondergrab (Familiengrab bis zu 2 Personen)	€	265,00
d) Sondergrab (Familiengrab bis zu 4 Personen)	€	557,00
e) Urnengrabnische	€	507,00

2. § 4 Bestattungsgebühr hat zu lauten:

I. Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	640,00
b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	260,00
c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet		
d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet		

II. Die Gebühr für die Bestattung in einem Kindergrab ca. 1,20 m Länger x 0,60 m Breite (Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt:

a) Für das Öffnen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	320,00
b) Für das Schließen in der Zeit von Montag bis Freitag	€	200,00
c) Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet		
d) An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet		

III. Die Gebühr für die Tieferlegung einer Leiche beträgt:
(zuzüglich zum Öffnen und Schließen des Grabes)

- | | | | |
|----|--|---|--------|
| a) | Für das Tieferlegen in der Zeit von Montag bis Freitag | € | 230,00 |
| b) | Am Samstag wird ein Zuschlag von je 100% verrechnet | | |
| c) | An Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von je 200% verrechnet | | |

IV. Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab beträgt bei einer Grabtiefe von ca. 80 cm € 220,00

V. Enterdigungskosten € 200,00

3. § 6 Aufbahrungsgebühr pro Aufbahrung/Tag € 9,70

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft, gleichzeitig tritt die VO über eine Änderung der Friedhofsgebühren-Verordnung vom 08.11.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Harald Witwer



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 13.12.2019

abgenommen am: 30.12.2019

Nachrichtlich an:

Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schlossplatz 2, 6700 Bludenz; bhbludenz@vorarlberg.at